V E R E I N S S A T Z U N G

für die Freiwillige Feuerwehr Wallroth e. V.

(Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis)

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 1. März 1932 gegründete Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wallroth"

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern eingetragen.

(3) Er hat seinen Sitz in Schlüchtern, Stadtteil Wallroth.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Wallroth" hat die Aufgabe

a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Schlüchtern, insbesondere im Stadtteil Wallroth zu fördern,

b) für den Brandschutz zu werben,

c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,

d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,

e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Ziele.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,

b) den Mitgliedern der Altersabteilung,

c) den Ehrenmitgliedern,

d) den fördernden Mitgliedern,

e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

(3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(6) Jugendliche werden gemäß den Bestimmungen des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

(7) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen

c) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(2) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde

entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 6
Mitgliedschaftsrechte

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.

(2) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, oder eines von diesen bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

(4) Die Mitgliedschaftrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung

§6a
Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet und nutzt die erhobenen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils gültigen Gesetze und rechtlichen Vorschriften.

(2) Die erhobenen Daten umfassen neben den persönlichen Daten alle Daten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlich geforderten Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und über ein zentrales , vereinseigenes, passwortgeschütztes Speichermedium verarbeitet.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,

b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,

c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und

d) das Vereinseigentum und das dem Verein von Dritten, insbesondere von der Stadt Schlüchtern überlassene Eigentum zu schonen und pfleglich zu behandeln.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vereinsvorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist schriftlich einzuberufen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,

b) die Wahl des Vorstandes,

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,

e) die Wahl der Kassenprüfer,

f) Beschlußfassung uber Satzungsänderungen,

g) Wahl von Ehrenmitgliedern,

h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,

i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(7) Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein kandidat zur Wahl steht. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Schriftliche Wahl mu8 erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

(9) Uber die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10
Vereinsvorstand

(1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellv. Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart,

d) dem Schriftführer,

e) einem Beisitzer und

f) Kraft Amtes dem Wehrführer und dem stellv. Wehrführer

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,

b) dem stellv. Kassenwart,

c) dem stellv. Schriftführer und

d) den vom Wehrführer zu benennenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.

(4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 11
Kassenführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Uber alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

(4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§ 12
Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlubrahig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz in dem Stadtteil Wallroth gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 06. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. März 1994 bzw. vom 20. Februar 1981 außer Kraft.

Schlüchtern-Wallroth, den 06. März 2020

..... Vorsitzender

..... stellv. Vorsitzender

..... Kassenwart

..... Schriftführer

..... Beisitzer

..... Wehrführer

..... stellv. Wehrführer